

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein



# Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 15  
Kiel, 8. April 2013

## Verwaltungsvorschriften

20.3.2013	Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für die Arbeit von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein . . . . .	200
	GI.Nr. 6612.30	

## Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

4.3.2013	Generalkonsulat des Königreiches Norwegen in Hamburg . . . . .	201
21.3.2013	Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	201
22.3.2013	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	202
22.3.2013	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	203
27.3.2013	Kehrbezirksausschreibung . . . . .	205

<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	<b>205</b>
---	------------

## Verwaltungsvorschriften

### Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für die Arbeit von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Gl.Nr. 6612.30

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
vom 20. März 2013 – V 5012 – 0603.60-3 –

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen an Naturschutzverbände zur Deckung der persönlichen, sächlichen und investiven Ausgaben der Verwaltung des Verbandes. Hierdurch soll der Aufbau leistungsfähiger Verbände ermöglicht bzw. unterstützt werden, u.a. um ihnen zu ermöglichen, ihren gesetzlich verankerten Mitwirkungsrechten bei den in § 63 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 40 Landesnaturschutzgesetz genannten Beteiligungsverfahren nachkommen sowie sonstige Natur- und Umweltschutzvorhaben durchführen zu können.

Die Inanspruchnahme anderer Zuwendungen des Landes für die Förderung der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 40 Landesnaturschutzgesetz oder für die Förderung der Geschäftsführung schließt die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien aus.

Projektbezogene Zuwendungen des Landes zur Durchführung bestimmter Einzelvorhaben bleiben hiervon unberührt.

1.2 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen nur Naturschutzverbände in Betracht, wenn sie

1. rechtsfähig und wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind,
2. ihren Sitz in Schleswig-Holstein oder den Sitz der Geschäftsstelle in Schleswig-Holstein haben,
3. nach der Satzung
  - a) landesweit tätig sind,
  - b) der Tätigkeitsschwerpunkt sich auf das Land Schleswig-Holstein beschränkt,
  - c) die natürlichen Lebensgrundlagen in ihrer Gesamtheit schützen und ausschließlich

und nicht nur vorübergehend die Ziele des Natur- und Umweltschutzes fördern,

4. nach § 40 des Landesnaturschutzgesetzes anerkannt sind,
5. eine hauptamtliche Geschäftsführung haben.

#### 3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung in Form einer Festbetragfinanzierung als Zuschuss bereitgestellt. Der Festbetrag wird ermittelt aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der Zahl der Antragsteller, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Die Zuwendung darf den Betrag von 40.000 € pro Jahr und Verein nicht überschreiten. Die Höhe der Zuwendung darf 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen insbesondere die Ausgaben für

- Personal der Geschäftsstelle,
- Miete, Mietnebenkosten, inklusive Heizung für die Geschäftsstelle,
- Büromaterial; allgemeiner Geschäftsbedarf,
- Inventar und Instandhaltung der Geschäftsstelle,
- Porto, Telefon, Fax der Geschäftsstelle,
- Sachkosten im Zusammenhang mit der § 40-Arbeit,
- Bankgebühren
- sowie entsprechende Aufwendungen für die Jugendarbeit.

#### 4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 4.1 Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte durch den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig.
- 4.2 Zuwendungen werden nur solchen Empfänger bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von Unterlagen (z.B. Wirtschaftsplänen, Geschäftsberichten) sowie von persönlichen Daten (z.B. Name, Zuwendungshöhe, Auflagen) an Landtagsausschüsse oder an einzelne Landtagsabgeordnete keine verletzungsschutzwürdigen Interessen im Sinne des Artikels 23 Landesverfassung sehen.

#### 5 Verfahren

##### 5.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Mit dem Antrag sind vorzulegen

- ein Auszug über die Eintragung beim Registergericht,
- die Satzung,
- ein aktueller Bericht über die Verbandstätigkeit über einen Zeitraum von einem Jahr,
- der Wirtschaftsplan für den Zeitraum des Förderungsjahres.

Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde, dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, einzureichen. Er soll dort drei Monate vor Beginn des Förderungsjahres vorgelegt werden. Das Förderungsjahr ist das Kalenderjahr.

5.2 Mittel Dritter, insbesondere der EU und des Bundes, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtbeantragung erfolgt eine fiktive Anrechnung.

5.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 5.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfänger haben zu dem in dem Zuwendungsbescheid angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Förderungsjahres, einen einfachen Verwendungsnachweis nach Nummer 7 ANBest-I vorzulegen.

Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplans summarisch zusammenzustellen sind. Auf die Vorlage von Belegen und ausführlichen Sachberichten kann verzichtet werden. Der Zuwendungsempfänger hat jedoch die Belege für eine etwaige Prüfung bereitzuhalten.

5.5 Ergibt sich bei der Anwendung der Richtlinien eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen von diesen Richtlinien zugelassen werden.

#### 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2015.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 200

## Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

### Generalkonsulat des Königreiches Norwegen in Hamburg

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 4. März 2013 – StK 126 –

Bezug: Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 21. September 2011 (Amtsbl. Schl.-H. S. 695) – StK 126 –

Die Botschaft des Königreiches Norwegen hat mitgeteilt, dass das Generalkonsulat in Hamburg zum 1. Juli 2012 geschlossen wurde. Der bisherige Konsularbezirk des Generalkonsulats ist mit Wirkung vom 1. Juli 2012 von der Botschaft des Königreiches Norwegen in Berlin übernommen worden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 201

### Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Itzehoe, vom 21. März 2013 – G 10/2012/081-083 –

Die Prokon Regenerative Energien GmbH, Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe, plant die Errichtung von drei Windkraftanlagen (WKA) des Typs WKA 1 Prokon P 3.000 kW mit einer Leistung von je 3.000 kW, einer Nabenhöhe von je 92 Meter, einem Rotordurchmesser (Rd) von je 116 Meter, in der WF Windfarm „Nortorf/Poßfeld“, in der Gemeinde 25554 Nortorf, Gemarkung Nortorf,

WKA 1 = Flur 18, Flurstück 25/3,

WKA 2 = Flur 18, Flurstück 41,

WKA 3 = Flur 18, Flurstück 82.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – i.d.F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), i.V.m. Nummer 1.6.3 Spalte 2 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Die Prüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine UVP-Pflicht kann somit nicht festgestellt werden. Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Itzehoe, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 201

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
und § 3 a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, – Standort Nord –, vom 22. März 2013 – 7814/G 40/2012/165, G 40/2012/166, G 40/2012/167, G 40/2012/168, G 40/2012/169, G 40/2012/170, G 40/2012/171, G 40/2012/172, G 40/2012/173, G 40/2012/174, G 40/2012/175 und G 40/2012/176 –

Die Antragstellerin, die Bürgerwindpark Obere Arlau GmbH & Co.KG, Westerende 43, 25884 Viöl, beantragt am 28. Januar 2013, Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), eingegangen am 27. Februar 2013, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 12 Windkraftanlagen (WKA).

Bei Antrag auf Errichtung und Betrieb handelt es sich um WKA vom Typ REpower 3.2 M 114 mit einer Nabenhöhe (NH) von 93 Meter, einem Rotordurchmesser (RD) von 114 Meter, einer Gesamthöhe von 150 Meter und einer Nennleistung von

3,2 MW. Das Aktenzeichen und der Standort der einzelnen WKA sind wie folgt:

- WKA 1: G 40/2012/165 – Gemarkung Haselund, Flur 4, Flurstück 70
- WKA 2: G 40/2012/166 – Gemarkung Viöl, Flur 14, Flurstück 42/1
- WKA 3: G 40/2012/167 – Gemarkung Viöl, Flur 14, Flurstück 40
- WKA 4: G 40/2012/168 – Gemarkung Viöl, Flur 14, Flurstück 47
- WKA 5: G 40/2012/169 – Gemarkung Viöl, Flur 14, Flurstück 60
- WKA 6: G 40/2012/170 – Gemarkung Viöl, Flur 14, Flurstück 70
- WKA 7: G 40/2012/171 – Gemarkung Viöl, Flur 14, Flurstück 43
- WKA 8: G 40/2012/172 – Gemarkung Viöl, Flur 14, Flurstück 51
- WKA 9: G 40/2012/173 – Gemarkung Viöl, Flur 1, Flurstück 52
- WKA 10: G 40/2012/174 – Gemarkung Viöl, Flur 1, Flurstück 17
- WKA 11: G 40/2012/175 – Gemarkung Haselund, Flur 4, Flurstück 108
- WKA 12: G 40/2012/176 – Gemarkung Haselund, Flur 1, Flurstück 90

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Deshalb wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung der Antragsunterlagen:**

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 15. April 2013 bis einschließlich 14. Mai 2013 bei den folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Zimmer E.20, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
- Amtsverwaltung des Amtes Viöl, Westerende 41, 25884 Viöl, Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**Hinweise:**

- Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – also vom 15. April 2013 bis einschließlich 28. Mai 2013 – schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.
- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen. Für Drittbetroffene führt das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass sie eine später erteilte Genehmigung nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen können.

**Erörterungstermin – Entscheidung:**

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Termin durchgeführt wird, ist dafür Mittwoch, 7. August 2013, ab 10.00 Uhr, im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Raum 2.14,

vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet ein Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, durchgeführt wird, wenn Einwendungen erhoben wurden.

Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Internet ([www.umwelt.schleswig-holstein.de](http://www.umwelt.schleswig-holstein.de)) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weiterhin fällt das Vorhaben unter Ziffer 1.6.1 Spalte 1 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), so dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVP nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 202

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
und § 3 a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, – Standort Nord –, vom 22. März 2013 – 7814/G 40/2012/159, G 40/2012/160, G 40/2012/161, G 40/2012/162, G 40/2012/163 und G 40/2012/164 –

Die Antragstellerin, die Windpark Norstedt-Wind GmbH & Co.KG, Moorkoppel 8, 25884 Norstedt, beantragt am 23. Januar 2013, Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), eingegangen am 27. Februar 2013, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, die Erteilung von Genehmigun-

gen zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt sechs Windkraftanlagen (WKA).

Bei Antrag auf Errichtung und Betrieb handelt es sich um WKA vom Typ REpower 3.2 M 114 mit einer Nabenhöhe (NH) von 93 Meter, einem Rotordurchmesser (RD) von 114 Meter, einer Gesamthöhe von 150 Meter und einer Nennleistung von 3,2 MW. Das Aktenzeichen und der Standort der einzelnen WKA sind wie folgt:

WKA 1: G 40/2012/159 – Gemarkung Norstedt, Flur 4, Flurstück 23

WKA 2: G 40/2012/160 – Gemarkung Norstedt, Flur 4, Flurstück 32

WKA 3: G 40/2012/161 – Gemarkung Norstedt, Flur 4, Flurstück 19

WKA 4: G 40/2012/162 – Gemarkung Norstedt, Flur 5, Flurstück 4

WKA 5: G 40/2012/163 – Gemarkung Norstedt, Flur 5, Flurstück 8

WKA 6: G 40/2012/164 – Gemarkung Norstedt, Flur 5, Flurstück 14

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Deshalb wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 15. April 2013 bis einschließlich 14. Mai 2013 bei den folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38,

24937 Flensburg, Zimmer E.20, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;

- Amtsverwaltung des Amtes Viöl, Westerende 41, 25884 Viöl, Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweise:

- Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – also vom 15. April 2013 bis einschließlich 28. Mai 2013 – schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.
- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen. Für Drittbetroffene führt das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass sie eine später erteilte Genehmigung nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen können.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Termin durchgeführt wird, ist dafür Mittwoch, 7. August 2013, ab 10.00 Uhr, im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Raum 2.14, vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet ein Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der

Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, durchgeführt wird, wenn Einwendungen erhoben wurden.

Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Internet ([www.umwelt.schleswig-holstein.de](http://www.umwelt.schleswig-holstein.de)) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weiterhin fällt das Vorhaben unter Ziffer 1.6.1 Spalte 1 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94),

zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), so dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 203

### Kehrbezirksausschreibung

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 27. März 2013 – VII 164 – 612.411.0 –

Für den Kehrbezirk Lübeck 3 in der Hansestadt Lübeck ist frühestens zum 1. Juli 2013 eine bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger zu bestellen.

Einzelheiten der Ausschreibung zum Kehrbezirk und den Bestellungs Voraussetzungen können auf der Internetseite zum Thema Schornsteinfegerwesen unter [www.schornsteinfeger.schleswig-holstein.de](http://www.schornsteinfeger.schleswig-holstein.de) eingesehen werden. Auf den Bewerbungsschluss (Ausschlussstermin) 3. Mai 2013 wird hingewiesen.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 205

## Stellenausschreibungen

Im Amt für Bundesbau beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein ist der Dienstposten einer/eines

### Amtsleiterin/Amtsleiters

zum nächst möglichen Termin neu zu besetzen. Die Besoldung richtet sich nach den beamtenrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen und kann bis zur Besoldungsgruppe B 2 BBesO gewährt werden.

Die Amtsleitung ist eine Führungsposition, die bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 5 Landesbeamtengesetz übertragen wird. Sollten die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sein, ist auch eine Übertragung im Beschäftigtenverhältnis mit einem entsprechenden Sonderdienstvertrag möglich.

Ihr Arbeitsplatz:

Das Amt für Bundesbau (AfB) nimmt als Organ des Bundes die Aufgaben der Fachaufsicht führende Ebene für alle zivilen und militärischen Bauvorhaben und Liegenschaften des Bundes in Schleswig-Holstein wahr und

- übt die Fachaufsicht über die GMSH AöR aus,
- berät die Dienststellen des Bundes einschließlich der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bei der Programmfindung und Projektentwicklung von Bauvorhaben,
- beauftragt die GMSH, die als Organ des Bundes die Bundesbauaufgaben in Schleswig-Holstein plant und durchführt,
- prüft und genehmigt die erforderlichen Haushaltsunterlagen und stellt diese fest.

Im AfB sind derzeit ca. 30 Beschäftigte aus den Fachbereichen Architektur, Ingenieurwesen und allgemeine Verwaltung tätig. Die Aufgabenerledigung erfolgt in interdis-

ziplinärer Zusammenarbeit nach den Regelwerken des Bundes.

Ihre Aufgaben:

- Fach- und dienstrechtliche Leitung des Amtes für Bundesbau
- Fachaufsicht über die GMSH für den Bereich Bundesbauangelegenheiten
- Fachaufsichtliches und haushaltsrechtliches Berichtswesen an die zuständigen obersten Bundesbehörden (BMVBS, BMVg)
- Dienstrechtliches Berichtswesen an das Finanzministerium des Landes
- Personalmanagement und Steuerung des Geschäftsbetriebes
- Umsetzung der baupolitischen Ziele des Bundes in Schleswig-Holstein
- Überwachung der Prüftätigkeit im AfB
- Genehmigung von Bauunterlagen
- Rechenschaftspflicht gegenüber dem BMVBS und dem Bundesrechnungshof

Ihr Profil:

- Dipl. Ing. (TH/TU) der Fachrichtung Architektur, Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen mit beruflichem Hintergrund
- Zweite Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst in der Fachrichtung Hochbau oder Bauingenieurwesen oder vergleichbarer Qualifikation
- nachgewiesene Erfahrungen bei der Entwicklung, Planung und Durchführung großer und komplexer Bauvorhaben der öffentlichen Hand

**Herausgeber und Verleger:**

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,  
Tel. (0431) 9 88-0.

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,  
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,  
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;  
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort  
vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbj. 65,00 €

**Einzelne Ausgaben:**

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene  
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.  
Für gegebenenfalls beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich  
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.  
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder  
durch Abholung.

**Preis dieser Ausgabe:**

1,80 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.000

**Hinweis:** Die vollständigen Fassungen aller geltenden und veröffent-  
lichten Verwaltungsvorschriften können im Internet unter  
<http://www.schleswig-holstein.de> (->Landesrecht) abgeru-  
fen werden.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 1306 A  
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Schmidt & Klaunig - Ringstraße 19 - 24114 Kiel



01306 PVSt  
Deutsche Post

**P**

Recht für Deutschland GmbH  
Postfach 4849  
65038 Wiesbaden

- mehrjährige Berufserfahrung als Führungskraft, mög-  
lichst in einer staatlichen Bauverwaltung sowie – wünschens-  
werterweise – in einer Aufsicht führenden  
Ebene
- gute fachliche, administrative und hausälterische  
Kenntnisse
- gute betriebswirtschaftliche Kenntnisse, insbesondere  
im Bereich Ressourcensteuerung, Kosten- und Leis-  
tungsrechnung, Organisation und Personaleinführung  
sowie Controlling
- Bereitschaft, Reformprozesse zu initiieren, zu gestal-  
ten und ergebnisorientierend umzusetzen
- Erfahrung und Kenntnisse in Personalführung und Per-  
sonalmanagement
- aktueller Wissensstand im energetischen, nachhaltigen  
und wirtschaftlichen Bauen, sowie im Bau-, Bau-  
neben-, Vertrags- und Verwaltungsrecht
- Einverständnis zu einer notwendigen Sicherheitsüber-  
prüfung nach Landes- und Bundesrecht

Gesucht wird eine kommunikative, motivierende Persön-  
lichkeit mit entsprechenden organisatorischen Fähigkeiten.

Die gute Zusammenarbeit mit den zuständigen obersten  
Bundesbehörden sowie externen Partnern wie Wehrver-  
waltung, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und al-  
len Bundesbehörden in Schleswig-Holstein steht im Mit-  
telpunkt der Tätigkeit und ist ausschlaggebend für eine  
erfolgreiche Aufgabenwahrnehmung. Dafür ist Verant-  
wortungsbereitschaft, Entschlusskraft und ein überzeu-  
gendes, verbindliches Auftreten erforderlich.

**Auswahlverfahren:**

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung  
schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwer-  
behinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entspre-  
chender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwi-  
schen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der  
Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden bei  
gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Lei-  
stung vorrangig berücksichtigt.

Bei Fragen zum Auswahlverfahren wenden Sie sich bitte  
an Frau Kähler (Telefon (0431) 9 88-40 28). Bei Fragen  
zu den Aufgaben und Inhalten des ausgeschriebenen  
Dienstpostens wenden Sie sich bitte an das Finanzmini-  
sterium des Landes Schleswig-Holstein, Referat VI 12,  
Frau Felgendreher (Telefon (0431) 9 88-39 12).

Weitere Informationen über das AfB finden Sie im Inter-  
net unter [http://www.schleswig-holstein.de/FM/DE/  
Landesbehoerden/AmtfuerBundesbau/AmtfuerBundesbau\\_  
node.html](http://www.schleswig-holstein.de/FM/DE/Landesbehoerden/AmtfuerBundesbau/AmtfuerBundesbau_node.html).

Ihre aussagekräftige Bewerbung erbitten wir bis zum  
23. April 2013 an das Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein, Personalreferat VI 12, – Kennwort:  
Leiter AfB –, Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel.

Kiel, 22. März 2013

**Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein**